
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 10.05.2024

Seite 227

Nr. 43

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen Vom 08. Mai 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen vom 22. Februar 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 77 / Nr. 24), zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 20. Dezember 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1215 / Nr. 188), wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

- a. In § 6 werden nach dem Wort „Mentoring“ ein Komma und das Wort „Fachstudienberatung“ angefügt.
- b. Bei § 34 werden das Wort „Geltungsbereich“ und das Komma gestrichen.

2. **§ 2 Absatz 4 Satz 1** wird wie folgt berichtigt:

Der Wortlaut „den Absätzen 1 und 4 Satz 1“ wird durch den Wortlaut „nach Absatz 1“ ersetzt.

3. **§ 5** wird wie folgt geändert:

- a. § 5 wird wie folgt berichtigt:

Die Absätze werden aufsteigend durchnummeriert; die Absätze 1 bis 8 werden zu den Absätzen 1 bis 10.

- b. Der neue Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Studienpläne können eine Über- und Unterschreitung von 3 Credits vorsehen, sofern die

Abweichung dort im folgenden Semester ausgeglichen wird.“

4. **§ 6** wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird nach dem Wort „Mentoring“ ein Komma und das Wort „Fachstudienberatung“ angefügt.
- b. Nach Absatz 4 wird der folgende neue Absatz 5 angefügt:

„Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z. B. ABZ) hinzugezogen werden.“

5. **§ 7** wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird die Ziffer „1“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 wird nach dem Wort „Studienplan“ der Wortlaut „(Anlage 2)“ eingefügt.

6. **§ 8** wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Prüferin oder des Prüfers“ durch die Wörter „der oder des Lehrenden“ ersetzt.

7. **§ 10** wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Studiengang, der sich wie folgt zusammensetzt

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

b. Der Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa. In Absatz 6 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder die stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt.

bb. In Absatz 6 werden die Wörter „oder im Umlaufverfahren durchführen“ gestrichen.

c. In Absatz 7 werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 9 angefügt:

„Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.“

d. Absatz 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter“ durch die Wörter „einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang derselben Hochschule, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „sonstige“ durch die Wörter „auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“ ersetzt.

c. In Absatz 6 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Absatz 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.“

9. In § 13 Absatz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.“

bb. Infolgedessen werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu den Sätzen 3 und 4.

b. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

c. In Absatz 6 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein- Westfalen (DSG NRW).“

- d. In Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen“ durch die Wörter „Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls“ ersetzt.

11. In § 17 Absatz 4 werden die Wörter „Klausurarbeiten, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und“ gestrichen.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Einzelfall“ ein Komma und die Wörter „insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen,“ eingefügt.
- b. In Absatz 8 werden die Wörter „Prüfungsausschuss in“ durch die Wörter „Bereich Prüfungswesen in jeweils“ ersetzt.
- c. Absatz 13 Satz 3 wird wie folgt berichtigt. Das Wort „mangelhaft wird durch die Wörter „nicht ausreichend“ ersetzt.
- d. Absatz 14 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer“ eingefügt.
- bb. Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „Der Zeitpunkt des Zugangs wird von der Prüferin und dem Prüfer unverzüglich bestätigt und den Studierenden durch den Bereich Prüfungswesen mitgeteilt.“
- cc. Infolgedessen wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3.

13. In § 20 Absatz 2 werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 6 angefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden wegen eines besonderen Härtefalls eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert

war, die zweite Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die nach der jeweiligen Prüfungsordnung im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der zweiten Wiederholungsversuches schriftlich beim Bereich Prüfungswesen/dem Prüfungsausschuss einzulegen.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ das Wort „eine“ eingefügt und die Wörter „das Vorliegen einer besonderen Situation im Sinne des § 23 Abs. 3 und Abs. 4“ durch die Wörter „Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.
- b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ das Komma und die Wörter „d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung“ und nach dem Wort „werden“ die Wörter „(Samstage gelten nicht als Werktage)“ gestrichen.
- bb. Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 angefügt:
- „Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktage) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.“
- cc. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.
- c. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
- „Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss.“
- bb. Nach Satz 2 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenigen oder diejenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet.“
- cc. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 5 und 6.

15. § 23 Absatz 1 bis 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 8 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.“

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerter pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.“

16. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt.
- b. Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt.“
- c. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

17. § 29 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Der 7. Spiegelpunkt wird gestrichen.
 - (2) Im neuen 7. Spiegelpunkt werden die Wörter „auf Antrag der oder des Studierenden“ gestrichen.
 - (3) Im neuen 9. Spiegelpunkt wird das Wort „Unterschriften“ durch das Wort „Unterschrift“ ersetzt.
 - bb. In Satz 3 werden das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ und die Wörter „erstellt werden“ durch das Wort „ausgegeben“ ersetzt.
 - cc. Nach Satz 4 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Bachelorstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.“

- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 3 wird gestrichen.
 - bb. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

18. § 32 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.“

19. § 34 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden das Wort „Geltungsbereich“ und das Komma gestrichen.

- 20. Die Anlage 1a Studienverlaufsplans im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen** wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung ersetzt.
- 21. Die Anlage 1b beispielhafter Studienverlaufsplan für das Studium in Teilzeit im Studiengang Bauingenieurwesen (hier für 13 Semester)** wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung ersetzt.
- 22. Die Anlage 2.1 Studienplan Pflichtmodule im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen** wird wie folgt geändert:
- a. Bei dem Modul „Baubetrieb 1 - Grundlagen Baubetrieb“ wird in der Spalte Fachsemester die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ und in der Spalte „Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung“ der Wortlaut „inkl. Abschlusstest“ durch den Wortlaut „/ eine oder mehrere Hausarbeiten“ ersetzt
 - b. Bei dem Modul „Baubetrieb 2 – Baubetriebswirtschaft“ wird in der Spalte Fachsemester die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ und in der Spalte „Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung“ der Wortlaut „inkl. Abschlusstest“ durch den Wortlaut „/ eine oder mehrere Hausarbeiten“ ersetzt.
 - c. Nach dem Modul „Baubetrieb 2 - Baubetriebswirtschaft“ wird das Modul „Baubetrieb 1/2 - Baubetrieb und Betriebswirtschaft“ neu eingefügt. Es erhält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung.
 - d. Das Modul „Baukonstruktion 1 - Einführung in die Baukonstruktion“ wird in „Baukonstruktion 1 - Einführung und Nachhaltigkeit im Bauwesen“ umbenannt.
 - e. Bei dem Modul „Wasserbau 1 - Hydromechanik I und Grundlagen in Wasserwirtschaft und Wasserbau“ wird in der Spalte Fachsemester der Wortlaut „/6“ gestrichen.
- 23. Die Anlage 2.2 Studienplan Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen** wird wie folgt geändert:
- a. Das Modul „Technische Grundlagen Building Information Modeling“ wird gestrichen.
 - b. Bei dem Modul „E2 Berechnungsprogramme“ wird in der Spalte „Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung“ der Wortlaut „Zulassung zur Prüfung: mind. 80% Teilnahme an den praktischen Übungen des Moduls“ eingefügt.
 - c. Bei dem Modul „E2 Bauinformatik 2 - Verfahren und Algorithmen“ wird in der Spalte „Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung“ der Wortlaut „Zulassung zur Prüfung: mind. 80% Teilnahme an den praktischen Übungen des Moduls“ eingefügt.
 - d. Bei dem Modul „Siedlungswasserwirtschaft 2 - Technik der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ wird in der Spalte „Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung“ das Wort „keine“ durch die Wörter „Zulassung zur Prüfung: Siedlungswasserwirtschaft 1“ ersetzt.
 - e. Das Modul „Grundlagen Mobilitäts- und Stadtplanung“ wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Spalte „Modulcode“ wird die Modulcodebezeichnung „imobis_1“ in die Modulcodebezeichnung „Stadt_1“ umbenannt.
 - bb. In der Spalte „Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung“ werden die Wörter „Zulassung zur Prüfung: Abgabe von Übungen oder Kurzreferate“ gestrichen.
 - cc. In der Spalte „Prüfung“ wird der Wortlaut „100% Klausurarbeit, 1,5h“ durch den Wortlaut „40% Hausarbeit oder Referat und 60% Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung“ ersetzt.
 - f. Das Modul „Entwurf Stadt und Verkehr“ (alte Modulbezeichnung: Entwurf Stadt und Verkehr; neue Modulbezeichnung: Städtebaulicher Entwurf) wird geändert. Es erhält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung.
 - g. Das Modul „Baustatik 3 - Weggrößen-/Drehwinkelverfahren, Einflusslinien“ wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Spalte „Modulcode“ wird die Modulcodebezeichnung „Statik_3“ in die Modulcodebezeichnung „Statik_W2“ umbenannt.
 - bb. In der Spalte „Modulbezeichnung“ wird die Modulbezeichnung „Baustatik 3 - Weggrößen-/Drehwinkelverfahren, Einflusslinien“ in die Modulbezeichnung „Computergestützte Stabstatik“ umbenannt.
 - cc. In der Spalte „Prüfung“ wird nach dem Wortlaut „Klausurarbeit 2h“ der Wortlaut „oder Hausarbeit, ca. 20 Seiten“ angefügt.
 - h. Das Modul „Baustatik 4 - Plattenstatik“ wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Spalte „Modulcode“ wird die Modulcodebezeichnung „Statik_4“ in die Modulcodebezeichnung „Statik_W1“ umbenannt.
 - bb. In der Spalte „Modulbezeichnung“ wird die Modulbezeichnung „Baustatik 4 - Plattenstatik“ in die Modulbezeichnung „Plattenstatik“ umbenannt.
 - cc. In der Spalte „Fachsemester“ wird die Fachsemesterangabe „4/6“ durch die Fachsemesterangabe „5/7“ ersetzt.

- i. Das Modul „E3 Umweltagenda“ wird gestrichen.
- j. Das Modul „Verkehrswesen 1 - Einführung Verkehrsplanung“ wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Spalte „Modulbezeichnung“ wird die Modulbezeichnung „Verkehrswesen 1 - Einführung Verkehrsplanung“ in die Modulbezeichnung „Verkehrsplanung“ umbenannt.
 - bb. In der Spalte Prüfung wird der Wortlaut „1,5h“ durch den Wortlaut „90 min“ ersetzt und nach dem Wortlaut „90 min“ der Wortlaut „oder 70% mündliche Prüfung“ angefügt.
- k. Das Modul „Verkehrswesen 2 - Verkehrstechnik und Digitalisierung“ wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Spalte „Modulbezeichnung“ wird die Modulbezeichnung „Verkehrswesen 2 - Verkehrstechnik und Digitalisierung“ in die Modulbezeichnung „Verkehrstechnik und Digitalisierung“ umbenannt.
 - bb. In der Spalte „Prüfung“ wird nach dem Wortlaut „2h“ der Wortlaut „oder mündliche Prüfung“ angefügt.

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Jens Andreas Meinen

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 29.06.2022 und vom 05.04.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 08. Mai 2024

Für die Rektorin

Anlage: Anlage 1a Studienverlaufsplans im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

Anlage 1a Studienverlaufsplans im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

Modul	1. Sem		2. Sem		3. Sem		4. Sem		5. Sem		6. Sem		7. Sem	
	CR	SWS												
Grundstudium														
Mathematik 1	9	6												
Techn. Mechanik 1	7	6												
Physik für Bauingenieure	6	4												
Baukonstruktion 1	6	4												
Mathematik 2			9	6										
Techn. Mechanik 2			7	6										
Werkstoffe 1			5	4										
Bauinformatik 1/Soft skills (E1)			8	6										
Grundl. der Techn. Mechanik 3					3	2								
Abfallwirtschaft 1 / Chemie					5	4								
Baustatik 1					6	4								
WPM E2					6	4								
Konst. Verkehrswegebau 1					5	4								
Werkstoffe 2 /Soft skills (E1)					8	6								
Betonbau 1							6	4						
Baustatik 2							6	4						
Geotechnik 1							6	4						
Stahlbau 1/Holzbau 1							6	4						
Wasserbau 1							6	4						
Fachstudium														
Mentoring														
Baubetrieb 1									6	4				
Betonbau 2									6	4				
Stahlbau 2									6	4				
Siedlungswasserw. 1 /Chemie									6	4				
Geotechnik 2									6	4				
Baubetrieb 2											6	4		

Anlage: Anlage 1b beispielhafter Studienverlaufsplan für das Studium in Teilzeit im Studiengang Bauingenieurwesen (hier für 13 Semester)

Anlage 1b beispielhafter Studienverlaufsplan für das Studium in Teilzeit im Studiengang Bauingenieurwesen (hier für 13 Semester)

Modul	1. Sem		2. Sem		3. Sem		4. Sem		5. Sem		6. Sem		7. Sem		8. Sem	
	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	CR	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS
Grundstudium																
Mathematik 1	9	6														
Techn. Mechanik 1	7	6														
Physik für Bauingenieure					6	4										
Baukonstruktion 1					6	4										
Mathematik 2			9	6												
Techn. Mechanik 2			7	6												
Werkstoffe 1							5	4								
Bauinformatik 1/Soft skills (E1)							8	6								
Grundl. der Techn. Mechanik 3					3	2										
Abfallwirtschaft 1 / Chemie												5	4			
Baustatik 1									6	4						
WPM E2												6	4			
Konst. Verkehrswegebau 1												5	4			
Werkstoffe 2 /Soft skills (E1)									8	6						
Betonbau 1															6	4
Baustatik 2											6	4				
Geotechnik 1															6	4
Stahlbau1 / Holzbau															6	4
Wasserbau 1											6	4				
Summe CR / SWS	16	12	16	12	15	10	13	10	14	10	12	8	16	12	18	12

Fortsetzung Anlage 1b: beispiel. Studienverlaufsplan für das Studium in Teilzeit im Studiengang Bauingenieurwesen

Modul	9. Sem		10. Sem		11. Sem		12. Sem		13. Sem	
	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS
Fachstudium										
Mentoring										
Baubetrieb 1			6	4						
Betonbau 2	6	4								
Stahlbau 2	6	4								
Siedlungswasserw. 1 /Chemie					6	4				
Geotechnik 2	6	4								
Baubetrieb 2					6	4				
WPM							6	4		
WPM							6	4		
WPM							6	4		
WPM oder WPM E3			6	4						
WPM									6	4
WPM					6	4				
WPM E3									6	4
BSc-Arbeit									12	10
Summe CR / SWS	18	12	12	8	18	12	18	12	24	18

Anlage: Auszug aus der Anlage 2.1 Studienplan Pflichtmodule im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (Bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
BB_1/2	Baubetrieb 1/2 – Baubetrieb und Betriebswirtschaft	P	12	5/6			Vorlesung	4	Zulassung zur Prüfung: E-Learning Levels Spiele / eine oder mehrere Hausarbeiten	Klausurarbeit (schriftlich oder elektronisch), 4h
							Übung	4		

Anlage: Auszug aus der Anlage 2.2 Studienplan Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (Bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
Stadt 2	Städtebaulicher Entwurf	W	6	6			Seminar	4	keine	100% Entwurf mit zwei Kolloquien

